

die Erhöhung des Minimalgehalts der letzten Classe von 225 Thlr. auf 250 Thlr., die Verminderung der Gehaltsclassen, eine veränderte Einreihung in die einzelnen Classen, sowie endlich, was die Aufrückung anlangt, das Verlassen des zeitlich beobachteten Vacanzprincips und die Vertauschung desselben mit dem Dienstaltersprincipe erbeten worden.

So wenig nun auch von der unterzeichneten Deputation verkannt werden mag, daß, der gegenwärtig vorgeschlagenen Erhöhungen ungeachtet, die Besoldungen der Gerichtsexpedienten und vorzugsweise die der niedrigsten Classe noch immer gering sind, für so wünschenswerth sie auch hier, mit Berücksichtigung des Seite 590 und 591 bestätigten notorischen äußerst langsamen Vorrückens aus den niederen in die höheren Gehaltsclassen, eine umfänglichere Gehaltsaufbesserung erachten kann, so sieht sie sich dennoch außer Stande, diese Gesuche der Petenten zu befürworten, am allerwenigsten aber mochte sie sich entschließen, den von Herrn Abgeordneten Schreck in der zweiten Kammer gestellten, gegen 7 Stimmen aber abgelehnten Antrag:

„Die Kammer wolle beschließen, die dem vorliegenden Berichte ihrer zweiten Deputation über Abtheilung C. des Ausgabebudgets sub ○ beigedruckte Petition der Expedienten des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsamts Plauen der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben und dieselbe zugleich, für den Fall einer Berücksichtigung dieser Petition, zur Verwendung der diesfalls nöthigen Geldmittel zu ermächtigen,“

ihrerseits wiederum aufzunehmen.

Die für die Erhöhung der Gehalte der fraglichen Beamten gegenwärtig ausgesetzten Summen werden immerhin als sehr erhebliche bezeichnet werden müssen; noch höher zu greifen, würde sich Angesichts des gesteigerten Umfangs fast aller anderen Staatsbedürfnisse, gegenüber den an die Steuerpflichtigen jetzt zu stellenden stärkeren Anforderungen, endlich aber auch aus Rücksichten auf viele zum Theil ebenfalls nicht höher besoldete Beamte der übrigen Ressorts schlechterdings nicht rechtfertigen lassen.

Die unterzeichnete Deputation muß daher den Beitritt zu dem einstimmigen Beschlusse der zweiten Kammer:

die fraglichen drei Petitionen Johann Gottfried Seifert's in Plauen und Genossen, soweit sie nicht durch das befürwortete Postulat unter Nr. 14 Erledigung finden, zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, auch ihrer geehrten Kammer hiermit anrathen.